

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PS120046-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichterin  
lic. iur. M. Stammbach und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Graf.

## **Beschluss und Urteil vom 2. April 2012**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_ **Stiftung,**

2. **C.** \_\_\_\_\_ **AG,**

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen

Nr. 1 und 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Kollokation**

(Forderungen im Konkurs des A. \_\_\_\_\_)

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes für SchKG-Klagen des  
Bezirksgesichtes Zürich vom 22. Februar 2012 (FO110011)

## **Erwägungen:**

### 1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1. Mit Eingabe vom 29. November 2011, welche am 30. November 2011 der Schweizerischen Botschaft in D.\_\_\_\_\_ übergeben wurde, reichte der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend Kläger) beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich eine Kollokationsklage gegen die Beklagten und Beschwerdegegnerinnen (nachfolgend Beklagten) ein (act. 6/1). Mit Verfügung vom 8. Dezember 2011 wurde dem Kläger Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten sowie zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz angesetzt (act. 6/4). Mit Eingabe vom 16. Februar 2012 stellte der Kläger ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und bezeichnete einen Zustellungsempfänger in der Schweiz (act. 6/8). Mit Verfügung vom 22. Februar 2012 wies das Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und setzte erneut Frist zu Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 6/10 = act. 5 Dispositivziffern 1 und 2).

1.2. Gegen diese Verfügung vom 22. Februar 2012 des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Zürich erhob der Kläger mit Eingabe vom 5. März 2012 bei der Kammer rechtzeitig Beschwerde und beantragte, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und der Verfügung die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2). Die Akten der Vorinstanz (act. 6/1-12) wurden beigezogen. Von der Einholung einer Beschwerdeantwort wurde abgesehen (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

### 2. Materielles

2.1. Die Vorinstanz führt aus, zur Kollokationsklage seien alle Gläubiger zugelassen, welche im Kollokationsverfahren eine Forderung gegen den Schuldner angemeldet haben, wobei diese formelle Gläubigerstellung Prozessvoraussetzung und damit von Amtes wegen zu prüfen sei. Der Schuldner sei dagegen nicht zur Erhebung der Kollokationsklage legitimiert. Der Kläger führe aus, im Inventar als Gläubiger der Beklagten zugelassen worden und somit zur Klage legitimiert zu

sein. Da es sich jedoch beim erwähnten Inventar um das Inventar im Konkurs über den Kläger selber handle, sei er folglich nicht als Gläubiger im Kollokationsplan aufgeführt und auch nicht zur Kollokationsklage legitimiert. Das Rechtsbegehren sei damit aussichtslos, weshalb das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen und ihm nochmals Frist zur Leistung des Vorschusses anzusetzen sei. Weiter weist die Vorinstanz auf das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 hin. Das Kollokationsverfahren richte sich nach der schweizerischen Zivilprozessordnung, weshalb der Kläger in Anwendung von Art. 140 ZPO mit Verfügung vom 8. Dezember 2011 aufgefordert worden sei, einen Zustellungsempfänger zu bezeichnen, was dieser auch getan habe, weshalb die weiteren Zustellungen an diese Adresse ergehen würden (act. 5 S. 2 f.).

2.2. In seiner Beschwerdeschrift beantragt der Kläger, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu genehmigen, weil ihm die Konkursverwaltung sein ganzes Vermögen beschlagnahmt habe. Er wohne in Schweden und erhalte keine finanzielle Unterstützung (Arbeitslosengelder oder Sozialhilfe). Weiter führt der Kläger aus, die Vorinstanz habe die Erfolgchancen nur bei einem seiner Anträge geprüft und es unterlassen, alle anderen Anträge zu prüfen. Da er von der Verfügung betreffend den Kollokationsplan zu spät erfahren habe, habe er für die Klageeinreichung nur zwei Tage gehabt. Es sei nicht richtig, dass sich das Konkursverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) richte und dass das internationale Abkommen für die Zustellung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen nur formal sei. Mit der Zustellungsadresse könne weder das rechtliche Gehör noch gesetzliche Fristen gewahrt werden, weshalb aus diesen Gründen längere Fristen für Verfügungen ins Ausland anzusetzen seien (act. 2 S. 1-3).

Aus der nicht leicht zu verstehenden Begründung ergibt sich, dass der Kläger geltend macht, er sei als einziger Verwaltungsrat der C.\_\_\_\_\_ AG (Beklagte 2) an einer am 4. Juli 2005 durchgeführten Generalversammlung abgewählt worden. Die an der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse seien allerdings

nichtig, weshalb er als einzelunterschriftsberechtigter Verwaltungsrat und somit als Gläubiger zur Klage legitimiert sei. Die weiteren erbrechtlichen Ausführungen des Klägers zur B.\_\_\_\_\_ Stiftung (Beklagte 1) und zum Nachlass von B1.\_\_\_\_\_, welche sich auf Begebenheiten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein beziehen, sind unverständlich bzw. nehmen keinen erkennbaren Bezug zur angefochtenen Verfügung (act. 2 S. 3-9).

Unter dem Titel "Zuständigkeit des für den Konkurs angerufenen Gerichts" macht der Kläger geltend, er habe ein rechtlich geschütztes Interesse, die Zuständigkeit der Vorinstanz für den Konkurs in Frage zu stellen. Er kommt zum Schluss, dass die Zuständigkeit nicht gegeben gewesen sei (act. 2 S. 9-16). Mit Vorinstanz meint er den Konkursrichter des Bezirksgerichts Zürich. Seine diesbezüglichen Ausführungen stützen sich auf eine Verfügung vom 23. November 2010, mit welcher über ihn (als Schuldner) der Konkurs eröffnet worden ist (act. 4/2a). Zudem nimmt er Bezug auf weitere Verfahren vor Bezirksgericht Uster betreffend Forderung/Arrestprosequierung (act. 4/3a) sowie vor Mietgericht des Bezirksgerichts Zürich betreffend Kündigungsschutz/Anfechtung (act. 4/4a).

2.3. Gemäss Art. 321 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz (fristgemäss) schriftlich und begründet einzureichen. Es ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig sei und inwiefern er abgeändert werden sollte. Die Rechtsmittelkläger müssen sich also mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen (ZK ZPO-FREIBURGHaus/AFHELDT, Zürich 2010, N 13 ff. zu Art. 321 ZPO). Bei Eingaben von Laien ist dabei sehr wenig zu verlangen. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung muss wenigstens rudimentär dargelegt werden, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Partei leidet (vgl. OGer ZH NQ110031 vom 9. August 2011; OGer ZH PF110034 vom 22. August 2011).

Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdeschrift grundsätzlich nicht. Sie enthält zwar einen Antrag, mit welchem der Kläger verlangt, sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sei gutzuheissen. Der

Kläger unterliess es jedoch, seinen Antrag verständlich zu begründen und sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Demgegenüber setzt er sich beispielsweise eingehend mit einer Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichts Zürich vom 23. November 2010 auseinander und spricht in diesem Zusammenhang von der (unzuständigen) Vorinstanz, obwohl für das vorliegende Verfahren das Einzelgericht für SchKG-Fragen des Bezirksgerichts Zürich als Vorinstanz waltet. Der Beschwerdeschrift des nicht anwaltlich vertretenen Klägers lassen sich dennoch gewisse Anhaltspunkte entnehmen, weshalb der angefochtene Entscheid mangelhaft sein soll, weshalb – insbesondere unter Berücksichtigung, dass es sich beim Kläger um einen Laien handelt – auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.4. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um die Beurteilung des Gesuches des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das von ihm eingeleitete Verfahren betreffend Kollokationsklage handelt und die Ausführungen bezüglich seiner weiteren – abgeschlossenen oder noch hängigen – Gerichtsverfahren nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind. Ist der Kläger mit der Zuständigkeit und/oder dem Entscheid anderer Gerichte nicht einverstanden, so hat er dies in eben diesen Verfahren geltend zu machen bzw. allenfalls den Rechtsmittelweg zu beschreiten.

2.5. Eine Person hat im Sinne von Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Als bedürftig gilt, wer die erforderlichen Gerichts- und Parteikosten nur bezahlen kann, indem er die Mittel heranzieht, die er eigentlich zur Deckung seines Grundbedarfs braucht, wobei verlangt wird, dass der Gesuchsteller sämtliche eigenen Hilfsmittel zur Finanzierung des Prozesses erschöpft wie Bargeld, die eigene Arbeitskraft oder einen Kredit, den er aufgrund seiner Vermögenslage erwarten darf (ZK ZPO-EMMEL, Art. 117 N 4; BGer 4D.30/2009 Erw. 5.1; BGE 128 I 225 Erw. 2.5.1). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, deren Gewinnaussichten nach einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren (ZK ZPO-EMMEL, Art. 117 N 13 und Art. 119

N 13), wobei massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 124 I 304 Erw. 2c; BGE 122 I 267 Erw. 2b).

Die Vorinstanz hat das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege des Klägers wegen Aussichtslosigkeit seiner Rechtsbegehren abgewiesen. Der Kläger hält dem entgegen, es sei nur einer seiner Anträge auf Aussichtslosigkeit hin geprüft worden. Welchen er damit meint, bleibt unklar. Denn die Vorinstanz hat nicht zwischen den einzelnen Anträgen im Rechtsbegehren des Klägers unterschieden, was auch nicht geboten war, da sich die Feststellung der Vorinstanz, wonach der Kläger als Schuldner nicht zur Erhebung der Kollokationsklage berechtigt ist, auf alle seine Anträge im Rechtsbegehren bezog. Auch seine Ausführungen zu den nichtigen Generalversammlungsbeschlüssen der Beklagten 2 und seine Schlussfolgerung, dass er als angeblich einziger Verwaltungsrat der Beklagten 2 über eine Gläubigerstellung verfüge, entbehren jeglicher Logik. Seine Überlegungen sind dahingehend zu verstehen, dass er für die Beklagte 2, welche gemäss eingereichtem Kollokationsplan im Konkurs (über den Kläger) Nr. ... als Gläubigerin aufgeführt ist (vgl. act. 6/3), die Kollokationsklage zu erheben beabsichtigt. In der zu behandelnden Kollokationsklage ist es jedoch gerade der Kläger persönlich, der unter anderem gegen die Beklagte 2 klagt. Anzuführen bleibt, dass der Kläger gemäss dem (aktuellen) Internet-Auszug vom 28. März 2012 im Handelsregister des Kantons Zürich (vgl. [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)) nicht mehr als Mitglied des Verwaltungsrates aufgeführt ist und an dieser Stelle keinesfalls geprüft werden muss, ob die damalige Abwahl des Klägers aus dem Verwaltungsrat der Beklagten 2 rechtmässig erfolgte.

Der Kollokationsprozess dient ausschliesslich der Bereinigung des Kollokationsplanes und hat so wenig wie dieser eine über das Konkursverfahren hinausgehende Rechtswirkung (vgl. BGE 98 II 318 Erw. 4). Zur Kollokationsklage zugelassen sind – wie bereits die Vorinstanz erwog – alle jene Gläubiger, welche im Kollokationsverfahren eine Forderung gegen den Schuldner angemeldet haben. Diese (formelle) Gläubigerstellung des Kollokationsklägers ist als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Eine Person erwirbt die formelle Gläubiger-

stellung, sobald die Forderung im Kollokationsverfahren behandelt wurde. Der Kollokationsrichter ist nicht berechtigt, die Kollokationsverfügung der Konkursverwaltung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen oder abzuändern. Diese Aufgabe bleibt der Aufsichtsbehörde im Beschwerdeverfahren vorbehalten. Die Kollokationsverfügungen des Konkursamtes legen die Klageberechtigung gestützt auf die formelle Gläubigerstellung des Kollokationsklägers für den Richter verbindlich fest. Der Schuldner ist nicht legitimiert, die Kollokationsklage zu erheben (BSK SchKG II-HIERHOLZER, Art. 250 N 21 f.). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Schuldner auch in keinem Fall passivlegitimiert ist (KUKU SchKG-SPRECHER, Art. 250 N 21). Zusammenfassend kommt dem Kläger (als Schuldner) keine Gläubigerstellung zu, weshalb die Vorinstanz zu Recht von der Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens ausgegangen ist.

Da zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege die Voraussetzungen der Mittellosigkeit und der Aussichtslosigkeit kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt es sich, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers im Hinblick auf eine allfällige Prozessarmut zu prüfen.

2.6. Dem Kläger kann im Übrigen nicht zugestimmt werden, wenn er geltend macht, er habe einen Anspruch darauf, dass ihm aufgrund der Tatsache, dass er im Ausland wohne, längere Fristen anzusetzen seien bzw. dass jede weitere Zustellung jeweils mittels Zustellungsgesuch auf dem Amtshilfeweg zu erfolgen hätte. Das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 kommt für die Schweiz wie auch für Schweden zur Anwendung. Die Zustellung der ersten Verfügung der Vorinstanz vom 8. Dezember 2011 (act. 6/4) erfolgte sodann folgerichtig mittels Zustellungsgesuch über die internationale Rechtshilfe des Obergerichts Zürich. Das vorliegende Kollokationsverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Gemäss Art. 140 ZPO kann das Gericht Parteien mit Wohnsitz im Ausland anweisen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Wird nach einer gerichtlichen Anweisung ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet, können gerichtliche Sendungen in der Folge direkt an dieses Zustellungsdomizil geschickt werden (LUKAS HUBER, DIKE-

Komm-ZPO, Art. 140 N 2 ff.). Es versteht sich von selbst, dass das Einverständnis der betreffenden Partei dazu nicht erforderlich ist. Der Kläger ist der Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz nachgekommen, weshalb alle weiteren Zustellungen an diese Adresse ergehen werden.

Bezüglich der vom Kläger geltend gemachten Verlängerung der Fristen ist auf den Gesetzesabschnitt über die Fristen (Beginn und Berechnung, Einhaltung, Erstreckung und Stillstand) von Art. 142 bis 146 ZPO zu verweisen. Auch eine sich im Ausland befindende Prozesspartei hat sich an diese Bestimmungen zu halten. Es kommt ihr keine privilegierte Sonderstellung zu.

2.7. Die Beschwerde des Klägers ist – dem Vorstehenden folgend – abzuweisen. Das Gesuch des Klägers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst gegenstandslos, weshalb dieses abzuschreiben ist.

### 3. Kosten- und Entschädigungsfolgen

In Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden, ausser bei Böse- und Mutwilligkeit, keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Die Kostenlosigkeit gilt auch für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren (LUKAS HUBER, DIKE-Komm-ZPO, Art. 119 N 27 und Art. 121 N 10; OGerZH, NQ110017, Urteil vom 8. September 2011; OGerZH, PC110052, Verfügung vom 23. November 2011; a.M. BGer 5A\_405/2011, Entscheid vom 27. September 2011 Erw. 6).

### **Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Urteil.

**Sodann wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagten unter Beilage einer Kopie von act. 2, und – unter Beilage der erstinstanzlichen Akten – an das Einzelgericht für SchKG-Klagen des Bezirksgerichts Zürich, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 600'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Graf

versandt am: